blos auf bie Bilbersborfer Petition allein, fonbern auf muffen; bis bahin tann vielmehr nur eine billige Beihilfe beibe Petitionen.

Prafident Dr. Saafe: Der Berr Abgeordnete will alfo gunachst ben von ber Deputation hinsichtlich ber Petition von Conrabsborf zc. geftellten, Geite 110 bes Berichts, erfichtlichen Untrag nur modificiren und aus folchem bie Borte: "entweder als erledigt ober" meggelaffen feben. Unlangend aber ben Untrag ber Deputation am Schluffe bes Berichts Seite 112 und 113, fo ift ber Berr Untragfteller mit folchem in Allgemeinen einverftanden und es wird alfo biefer Untrag ber Deputation neben bem von bem Berrn Untragfteller angefundigten Bufagantrag gur Frage fommen, obwohl jener mit im Bufagantrage Des Herrn Abg. Dehmichen gelegen ift. Denn wenn bie bobe Staatsregierung nach bem Deputationsantrag ersucht wirb Erorterungen anzustellen, fo verfteht fich von felbft, bag bie bezügliche Petition, welche die Erorterung veranlagt, Bur Renntnignahme ber Staatsregierung gebracht wird. 3ch werbe nun gunachft ben Untrag vorlefen. .

(Nach Bortrag beffelben.)

Bird biefer Untrag unterftutt? - Bahlreich unter= ftust!

Staatsminifter Behr: Es ift in feiner Beife meine Absicht, bem eben gehorten Untrage entgegen gu treten. 3ch glaube nur, daß es nothwendig ift, vor weiterer Fortfehung der Discuffion, ber hohen Rammer den Standpunkt ber Regierung mit wenig Worten gu bezeichnen. Es fann wohl von feiner Seite, wenigstens nicht ohne bie großte Unbilligfeit in Abrede gestellt werden, daß durch die ausftromenden Dampfe fehr mefentliche Schaben fur bie gands wirthichaft herbeigeführt werden. Undererfeits aber ficht eben fo feft, daß Jedem, ber in der Nahe der Sutten ein Grundftud erworben hat, bekannt ift, daß ber dort betriebene Schmelgproceg mehr ober weniger nachtheilige Ginfluffe Stanbe nun gefetlich feft, fur bie Landwirthschaft hat. bag, und in welchem Grabe biefe Schaben gu verguten feien, fo murbe es allerdings eine große Unbilligkeit von Seiten bes Minifteriums fein, wenn es einen Mugenblick Unftanb nehmen wollte, fie bemgemaß zu erfegen. ift aber gur Beit nicht der Fall. Es liegt beinahe in der Natur der Sache, daß eine bestimmte gesetliche Borfchrift bafur nicht vorhanden fein fann. Giner verantwortlichen Beborbe, wie es bas Finangminifterium ift, bleibt nun in einem folden Falle nichts ubrig, ale Daffelbe zu thun, mas um es vielleicht burch ein aus bem gewöhnlichen Leben gegriffenes Beifpiel beutlicher ju ertlaren, jeder Bormund thun murbe; er murbe fagen, ich bin bereit allen Schaben zu erfegen, nur muß ich um jener Berantwortlichkeit willen, entweber gefegliche Bestimmungen ober rechtliche Enticheis dung vor mir haben. Go lange also die Processe nicht entichieden find, fo lange wird es zweifelhaft bleiben, ob und in welchem Dage biefe Schaben vergutet werben hat, fondern nur at. ber rechtlichen Enticheidung, um bie

Sobald bagegen bie rechtliche Berbewilligt merben. pflichtung feststeht, hat bie Regierung ihrerfeits nicht nur feinen Grund, einer vollständigen Bergutung berfelben entgegen gu treten, fondern es wird bem Finangminifterium im Gegentheile fehr munichenswerth und gang im Ginne ber Regierung fein, daß die Schaben vergutet und bamit diefe Beschwerden erledigt werden. Bisher aber fonnte man ben Betreffenden nur eine Alternative ftellen und ihnen fagen, entweder fuhrt bie Sache rechtlich durch, bamit Guer Unspruch feststeht, ober nehmt einstweilen ein billiges Abfommen an, welches eben beshalb eine vollständige Bergutung nicht fein fonnte, weil bas Recht ebenfalls nicht vollständig feststeht. Das find bie Grunde, weshalb bas Finangministerium, wie geschehen, verfahren hat. 3ch habe nun bem geehrten Vorredner blos noch in einem Puntte entgegen zu treten, indem er namlich zu glauben ichien, es wurde einen Unterschied machen, ob hier Private einanber gegenüber ftanden ober ber Staat Privaten. Privatperfonen murben in berfelben Lage fein und fo lange etwas nicht gefehlich feststeht, barauf provociren muffen, baf bie Sache rechtlich entschieben und bann erft ber Schaben vergutet werbe. Genau fo muß auch von Seiten ber Staatsregierung verfahren werben; bie Staatsregierung als folche ift aber nicht felbft bie entscheidende Beborbe, fondern die Gerichtshofe haben diefe Entscheidung gu treffen. Eine folche Entscheidung liegt aber noch nicht vor und bas ift ber Grund, warum im Mugenblick auch fur bas Finangministerium noch keine feste Norm gegeben ift, nach welcher ce, ohne nach ber andern Seite bin eine Berantwortung auf fich zu laden, die Betheiligten gu entschädigen im Stande mare; benn es murbe fich allerdings von Seiten ber Bergbauenden einem eben fo großen Bormurfe aus. feben, wenn man die Unfpruche ber Betheiligten fo unbebingt anerkennen wollte, bevor fie noch gefehlich ober rechtlich anerkannt find.

Prafibent Dr. Saafe: Bevor ich bem herrn Abg. Meinert bas Wort gebe, will ich noch eine Bemerkung in Beziehung auf ben zweiten Untrag bes Mbg. Dehmichen machen, welcher von ihm zu bem Deputationsantrag binfichtlich der Conradedorfer zc. Petition geffellt worden ift. Diefer lettere Untrag murbe meiner Unficht nach ber Unterftugungsfrage nicht bedurfen, ba es fich hier nur um Weglaffung einiger Borte aus bem Deputationsantrag handelt und ce hinreicht, auf biefe Worte eine befondere Frage gu Ich ertheile bem Ubg. Meinert bas Wort. ftellen.

Mbg. Meinert: Nachdem mein Freund Dehmichen ben Bericht einer fo flaren und erichopfenden Erlauterung unterworfen bat, fo bleibt mir faum noch Etwas zu fagen ubrig. 3ch freue mich auch von bem herrn Staatsminiffer gu horen, daß es nicht von dort aus an bem Willen gefehlt